

Aktenzeichen:
51 C 227/11



Verkündet am:
22.03.2012

Amtsgericht Schwetzingen

Freidel-Blum
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

FlexStrom AG, vertreten durch d. Vorstand, Reichpietschufer 86-90, 10785 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Ute **Winkelmann-Sheriff**, Hildebrandstraße 12, 10785 Berlin, Gz.: 6228/11-uws

gegen


- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Oliver **Edelmaier**, L 14, 11, 68161 Mannheim

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Schwetzingen
durch den Richter am Amtsgericht Maier
am 22.03.2012 auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2012
für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

(Tatbestand entfällt, § 313 a ZPO)

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Klägerin steht die mit der Klage geltend gemachte Forderung i.H.v. 125,-- € nicht zu.

Die der Klägerin dem Grunde nach zustehende Vergütung gem. Rechnung v. 27.01.2011 ist nämlich abzgl. des unstreitig vom Beklagten bezahlten Betrags von 24,46 € durch Aufrechnung des Beklagten mit einem Anspruch auf Auszahlung eines vertraglich vereinbarten Bonus i.H.v. 125,-- € erloschen (§ 389 BGB).

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bonus gem. Ziff. 7.3 der AGB der Klägerin sind nämlich gegeben.

In diesen heißt es u.a. *„Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit FlexStrom schließen, bietet Ihnen FlexStrom einen einmaligen Bonus. Dafür darf Ihr Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der ersten zwölf Versorgungsmonate von Ihnen selbst oder FlexStrom gekündigt werden. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss nicht von FlexStrom beliefert wurde.“*

Nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt wurde der Beklagte von der Klägerin lediglich 12 Monate lang mit Energie beliefert, nämlich v. 01.06.2009 - 31.05.2010, nachdem der Energielieferungsvertrag zu letzterem Zeitpunkt vom Beklagten gekündigt wurde. Nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt hat die Kündigung des Beklagten zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 31.05.2010 geführt. Unstreitig war der Beklagte bei Abschluss des Vertrags Neukunde.

Die entsprechenden AGB der Klägerin sind allerdings - entgegen der Ansicht des Beklagten - wirksam. Eine Unwirksamkeit nach § 305 c BGB ist nicht gegeben. Die Überschrift lautet *„Preise, Boni, Abrechnung, Vorauszahlung“*. Aus dieser Überschrift kann der Erklärungsempfänger die betreffende Klausel ohne weiteres herausfinden.

Die Klausel genügt im übrigen auch dem Transparenzgebot des § 307 BGB i.V.m. § 310 Abs. 3

Ziff. 3 BGB. Vorliegend ist Besonderheit darin zu sehen, dass die Klägerin in der Klausel die Voraussetzungen des Bonus regelte. Der Bonus ist aber keine wirtschaftliche Belastung, sondern eine Dreingabe der Klägerin. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus hat die Klägerin in ihren AGBs weiter geregelt.

Gleichwohl steht dem Beklagten ein Anspruch auf Auszahlung des Bonus zu. Denn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Vertragsbonus sind von der Klägerin in ihren AGBs nicht hinreichend klar geregelt. AGBs sind aber - ausgehend von der Verständnismöglichkeit eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden - einheitlich so auszulegen, wie sie von verständlichen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (grundlegend: BGH NJW 2001, 2165). Ausgehend vom Horizont eines objektiven Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB), kann der Kunde vorliegend die entsprechende Klausel in Ziff. 7.3 der AGB der Klägerin auch so verstehen, dass er einen Anspruch auf den Bonus hat, wenn der Vertrag 12 Monate ungekündigt durchgeführt und frühestens zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt wird. Zumindest für einen juristisch nicht vorgebildeten Kunden ist der Unterschied zwischen dem Zeitpunkt des Anspruchs der Kündigung und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht ohne weiteres ersichtlich. Allenfalls für einen juristisch geschulten Leser ist ersichtlich, dass der Bonus erst dann gewährt werden soll, wenn der Stromlieferungsvertrag mehr als 1 Jahr gedauert hat.

Die entsprechende Klausel in Ziff. 7.3 der AGB der Klägerin, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus regelt, ist mithin unwirksam. Die Zweifel bei der Auslegung gehen vorliegend gem. § 305 Abs. 2 BGB zu Lasten der Klägerin.

Im übrigen bleibt es der Klägerin anheim gestellt, die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus in ihren AGBs so eindeutig und klar darzustellen, dass auch ein juristisch nicht geschulter Kunde ohne weiteres erkennen kann, dass er nur dann in den Genuss des Bonus kommt, wenn das Stromlieferungsverhältnis tatsächlich mehr als 1 Jahr angedauert hat.

Dem Beklagten steht daher der vertraglich vereinbarte Bonus i.H.v. 125,- € zu. Nachdem er mit diesem Anspruch gegenüber der Vergütungsforderung der Klägerin aufgerechnet hat, war die Klage - wie geschehen - abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.
die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da der vorliegende Rechtsstreit weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§§ 511 II Ziff. 2, IV ZPO).

Maier
Richter am Amtsgericht